DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle

Anforderungen zur Akkreditierung im Bereich Mineralöl und verwandte Erzeugnisse

---

71 SD 1 020 | Revision: 1.0 | 27. März 2013

zurückgezogen am 20.12.2023

Geltungsbereich:

Diese Regel der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkks) legt die Bedingungen fest, unter denen eine Akkreditierung für Prüfungen im Bereich Mineralöl und verwandte Erzeugnisse möglich ist.

Mit dieser sektorspezifischen Regelung im Bereich Mineralöl/Automotive wird die Auswahl geeigneter Analysen im Prüfgebiet Mineralöl und verwandte Erzeugnisse harmonisiert.

Diese Regel ist verbindlich anzuwenden, wenn die Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand aus dem Bereich Mineralöl und verwandte Erzeugnisse bestätigt wird.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 02.07.2013

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck / Geltungsbereich 3

2 Begriffe 4

3 Beschreibung 4

3.1 Prüfgegenstand 4
3.2 Prüfkompetenz 4
3.3 Antragstellung 5
3.4 Bestätigung der Prüfkompetenz 5
3.5 Beurkundung der Prüfkompetenz 5
3.5.1 Darstellung der Kompetenz für einen Prüfgegenstand 6
3.5.2 Darstellung der Kompetenz für ausgewählte Prüfverfahren 6
3.6 Anforderungen an das Laboratorium 6
3.7 Anforderungen an die Begutachtung 6
3.8 Beschreibung der Verfahrensmatrix 7
3.9 Verbindlichkeit der Verfahrensmatrix und Übergangsregelung 7
3.10 Beispiele für die Gestaltung der Urkunden 7

4 Mitgeltende Unterlagen 8

zurückgezogen am 20.12.2023

1 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Regeldokument der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) legt die Bedingungen fest, unter denen eine Akkreditierung für Prüfungen im Bereich Mineralöl und verwandte Erzeugnisse möglich ist.

Mit dieser sektorspezifischen Regelung im Bereich Mineralöl/Automotive wird die Auswahl geeigneter Analysen im Prüfgebiet Mineralöl und verwandte Erzeugnisse harmonisiert.

Diese Regel ist verbindlich anzuwenden, wenn die Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand aus dem Bereich Mineralöl und verwandte Erzeugnisse bestätigt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfverfahren im Prüfgebiet Mineralöl und verwandte Erzeugnisse zu akkreditieren.

Zuständigkeiten:

Für die inhaltliche Erstellung und zukünftige Anpassung dieser Regel sowie für die Pflege und Aktualisierung der Verfahrensmatrix (72 FB 005.26) ist das Sektorkomitee „Mineralöl / Automotive“ der DAkkS verantwortlich.

Die Verfahrensmatrix wird durch den FAM (Fachausschuss für Mineralöl- und Brennstoff-Normung, Überseering 40, D-22297 Hamburg) auf einem aktuellen Stand gehalten. Änderungsbedarf wird über die Fachgremien oder den FAM (insbesondere bei Änderungen von Normen) festgestellt.

Die Verfahrensmatrix wird auf der Homepage der DAkkS den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

zurückgezogen am 20.12.2023

2 Begriffe

Prüfverfahren	Vorgeschriebene technische Verfahrensweise für die Durchführung einer Prüfung.
Prüfgegenstand	Produkt mit definierten Prüfumfang, z.B. gesetzlich festgelegten Anforderungen (z.B. Richtlinie 98/70/EG, Dieselkraftstoff nach EN 590).
Prüfkompetenz	Fähigkeit eines Labors, einen Prüfgegenstand auf einen festgelegten Umfang von Prüfverfahren hin untersuchen zu können.
Verfahrensmatrix (72 FB 005.26)	Aufstellung von Prüfverfahren, die zur Bestätigung der Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand bzw. ein Produkt notwendig sind.

3 Beschreibung

3.1 Prüfgegenstand

Zur Prüfung eines bestimmten Gegenstandes (Produkt, Material) werden für die Prüfung geeignete Prüfverfahren festgelegt. Die Auswahl geeigneter Prüfverfahren erfolgt anhand einer Produktnorm oder auf Empfehlungen der Fachgremien (z.B. Fachausschuss für Mineralöl- und Brennstoff-Normung).

3.2 Prüfkompetenz

Mit der Prüfkompetenz für ein Produkt wird bestätigt, dass das Labor in der Lage ist, einen bestimmten Prüfgegenstand entsprechend den festgelegten Anforderungen zu charakterisieren.

Die Verfahrensmatrix gibt einen Überblick über geeignete Prüfverfahren. Dabei wird zwischen Basisprüfverfahren und zusätzlichen Prüfverfahren unterschieden:

- Basisprüfverfahren (B) sind Prüfverfahren, die die Mindestvoraussetzung zur Beurteilung der Qualität eines Prüfgegenstandes, z.B. Dieselkraftstoff, sind. Sie ergeben sich z.B. aus in Anforderungsnormen oder in allgemein anerkannten Produktspezifikationen festgelegten Mindestanforderungen für den einzelnen Prüfgegenstand.
- Zusätzliche Prüfverfahren (Z) sind Prüfverfahren, mit denen weitere Eigenschaften des Produktes geprüft werden können oder alternative Prüfverfahren für die gleichen Eigenschaften, die durch Basisprüfverfahren analysiert werden.

zurückgezogen am 20.12.2023

Falls mehrere Basisprüfverfahren für die Bestimmung einer Eigenschaft eines Produktes definiert wurden, genügt der Nachweis eines dieser Basisprüfverfahren für die zu prüfende Eigenschaft, um die Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand aus der Verfahrensmatrix zu erhalten.

3.3 Antragstellung

Für die Bestätigung der vollständigen Prüfkompetenz eines Prüfgegenstandes ist mindestens eines der in der Verfahrensmatrix definierten Basisprüfverfahren für jede zu prüfende Eigenschaft eines Prüfgegenstandes nachzuweisen.

Die Beantragung eines weiteren Basisprüfverfahrens für einen Prüfgegenstand (falls mehrere Basisprüfverfahren für einen Prüfgegenstand definiert sind) oder weiterer in der Verfahrensmatrix aufgeführter zusätzlicher Prüfverfahren ist möglich.

Dazu muss das Labor diese Prüfverfahren im Antrag mit der dazugehörenden Verfahrensmatrixnummer aufführen.

Falls es dem Labor nicht möglich ist, sämtliche Basisprüfverfahren durchzuführen, können maximal zwei Basisprüfverfahren für die Fremdvergabe deklariert werden. Die Fremdvergabe darf nur an nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Auftragnehmer erfolgen.

Damit das Prüfverfahren bei der Beurteilung der Prüfkompetenz berücksichtig werden kann, muss dieses Prüfverfahren im Antrag geführt werden. Dabei ist auf die geplante Fremdvergabe hinzuweisen. Da das Labor für diese Prüfverfahren nicht akkreditiert ist, werden diese Verfahren nicht in der Akkreditierungsurkunde aufgeführt.

3.4 Bestätigung der Prüfkompetenz

Die für den Prüfgegenstand gültige Verfahrensmatrix ist vom Antragsteller heranzuziehen, wenn der Antragsteller die Bestätigung der Prüfkompetenz für einen oder mehrere Prüfgegenstände beantragt. Darüber hinaus können zusätzliche Prüfverfahren (Z) aus der Verfahrensmatrix gewählt werden, die geeignet sind, die zu prüfende Eigenschaft oder weiterführende Parameter für ein Produkt zu charakterisieren.

3.5 Beurkundung der Prüfkompetenz

Der Akkreditierungsausschuss bestätigt aufgrund der durchgeführten Begutachtung die vom Antragsteller beantragte Kompetenz zur Prüfung des Prüfgegenstandes.

Unabhängig vom Nachweis der Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand können weitere nationale, europäische und internationale Prüfverfahren sowie Hausverfahren als einzelne Verfahren zur Akkreditierung beantragt werden.

zurückgezogen am 20.12.2023

3.5.1 Darstellung der Kompetenz für einen Prüfgegenstand

Die Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand im Bereich Mineralöl/Automotive wird auf der Urkunde wie folgt dargestellt:

Prüfungen in den Bereichen:

chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Mineralöl und verwandten Erzeugnissen: Kraftstoffen wie Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff, Flugturbinenkraftstoff, Brennstoffe wie Heizöl EL, …

3.5.2 Darstellung der Kompetenz für ausgewählte Prüfverfahren

Kann oder will der Antragsteller nicht die in der Verfahrensmatrix aufgeführte Mindestanzahl von Basisprüfverfahren für einen Gegenstand akkreditieren lassen, kann nur eine eingeschränkte Prüfkompetenz für einen Prüfgegenstand akkreditiert werden.

Prüfungen in den Bereichen:

chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Mineralöl und verwandten Erzeugnissen: ausgewählte Eigenschaften von Kraftstoffen wie Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff, Flugturbinenkraftstoff, Brennstoffe wie Heizöl EL, …

3.6 Anforderungen an das Laboratorium

Das Labor muss in geeigneter Weise den Nachweis führen, z.B. durch die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, dass es die akkreditierten Prüfverfahren anwenden kann. Falls zum Erlangen der Prüfkompetenz Prüfungen als Fremdvergabe vergeben werden, muss das Labor eine aktuelle Liste dieser Auftragnehmer führen.

3.7 Anforderungen an die Begutachtung

Die Basisprüfverfahren müssen zum Erlangen der Akkreditierung vollständig begutachtet werden. Bei den zusätzlichen Prüfverfahren wählt der Begutachter repräsentative Prüfverfahren für den Prüfgegenstand aus, um diese einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Die Auswahl liegt in der Verantwortung des Begutachters.

Die Anzahl der stichprobenartigen Überprüfungen soll so groß sein, dass Vertrauen in die Fähigkeiten des Laboratoriums zum Einsatz der zusätzlichen Prüfverfahren geschaffen werden kann.

zurückgezogen am 20.12.2023

3.8 Beschreibung der Verfahrensmatrix

In der Verfahrensmatrix werden die Prüfverfahren für die verschiedenen Prüfgegenstände dargestellt. Über ein Auswahlkriterium können alle Verfahren für einen bestimmten Prüfgegenstand gruppiert werden. Dabei kann zwischen Basisverfahren (B) und zusätzliche Verfahren (Z) für einen Prüfgegenstand unterschieden werden. Der Aufbau der Verfahrensmatrix ist so gewählt, dass die Prüfgegenstandnummern aus bestehenden Urkunden nachvollzogen werden können. Die genaue Vorgehensweise ist in der Hilfefunktion zur Verfahrensmatrix beschrieben.

3.9 Verbindlichkeit der Verfahrensmatrix und Übergangsregelung

Die Verfahrensmatrix ist für die Akkreditierung von Prüfungen im Bereich Mineralöl und verwandte Erzeugnisse für die Darstellung des Scopes und Ermittlung der Prüfkompetenz verbindlich.

Wird die Verfahrensmatrix zwischen dem Antrag auf Akkreditierung und der Begutachtung vor Ort geändert, gilt die bei der Antragstellung gültige Verfahrensmatrix, wenn zwischen Antragstellung und Inkrafttreten der Verfahrensmatrix nicht mehr als 3 Monate vergangen sind.

3.10 Beispiele für die Gestaltung der Urkunden

Prüfungen in den Bereichen:

chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen sowie motorische Prüfungen von Mineralöl und verwandten Erzeugnissen: ausgewählte Eigenschaften von Kraftstoffen wie Ottokraftstoff

Ottokraftstoff

Prüfverfahren	Bezeichnung	Verfahrens-matrix
DIN EN ISO 2160 1999-04	Mineralölerzeugnisse – Korrosionswirkung auf Kupfer - Kupferstreifenprüfung	1.1.60
DIN EN ISO 3405 2001-08	Mineralölerzeugnisse – Bestimmung des Destillationsverlaufes bei Atmosphärendruck	1.1.21
DIN EN ISO 5163 2006-01	Mineralölerzeugnisse – Bestimmung der Klopffestigkeit von Otto- und Flugkraftstoffen - Motor-Verfahren	1.1.55
DIN EN ISO 5163 Berichtigung 1 2009-07	Mineralölerzeugnisse – Bestimmung der Klopffestigkeit von Otto- und Flugkraftstoffen – Motor-Verfahren	

zurückgezogen am 20.12.2023

Prüfverfahren	Bezeichnung	Verfahrens-matrix
DIN EN ISO 5164 2006-01	Mineralölerzeugnisse – Bestimmung der Klopffestigkeit von Ottokraftstoffen - Research-Verfahren	1.1.55
DIN EN ISO 7536 1996-08	Mineralölerzeugnisse – Bestimmung der Oxidationsbeständigkeit von Ottokraftstoffen – Induktionsdauerverfahren	1.1.52
DIN EN ISO 12185 1997-11	Rohöl und Mineralölerzeugnisse – Bestimmung der Dichte - U-Rohr-Oszillationsverfahren	1.1.22

4 Mitgeltende Unterlagen

- Verfahrensmatrix (72 FB 005.26)

zurückgezogen am 20.12.2023